



Stadt Bremgarten

Reglement

über die

**Benützung der
Waldhütte
(Hermetschwil-Staffeln)**

Ingress Der Stadtrat Bremgarten, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19.12.1978,
beschliesst:

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck Die Waldhütte im Ortsteil Hermetschwil-Staffeln wird für gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung gestellt.

II. Zuständigkeit

§ 2

Zuständigkeit und administrative Unterstellung Die administrative Verwaltung wird der Stadtkanzlei und der Abteilung Finanzen & Controlling (Gebühreninkasso) übertragen.

§ 3

Aufsicht, Unterhalt, Wartung Die Aufsicht und der Unterhalt der Waldhütte und ihrer Umgebung werden durch den Hauswart wahrgenommen.

III. Benützung der Waldhütte

§ 4

Betrieb, Nutzung Jeder Mieter hat bei der Reservation eine Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht verantwortlich ist.

§ 5

Reservationen, Benützungsbewilligung, Zufahrt ¹ Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus vorgenommen werden.

² Bei Reservationen erteilt die Stadtkanzlei eine schriftliche Reservationsbestätigung (gilt als Benützungsbewilligung) und eine Rechnung (gem. Anhang I). Das Brennholz ist im Preis inbegriffen.

³ Bei Reservationen können die Mieter beim Hauswart den Schlüssel zum Holzlager beziehen. Ferner dürfen dann auch die Blachen-Wände als Wind- und Wetterschutz montiert werden.

⁴ Liegen keine Reservationen vor, ist die Hütte für jedermann zur freien Benützung. Von der Stadtkanzlei erteilte Benützungsbewilligungen geniessen Vorrang und sind zu respektieren.

⁵ Die Benützer werden angehalten, die Zu- und Wegfahrt zur Waldhütte über Staffeln zu benützen, da der Waldweg auf dem Gemeindegebiet von Bünzen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden darf.

§ 6

Benützungseinschränkungen

¹ Folgende Tage können nur zusammen und für die Dauer von 2 Tagen gemietet werden:

- 24./25. Dezember
- 31. Dezember/1. Januar

² Für kommerzielle Anlässe oder Veranstaltungen mit Eintritt wird keine Benützungsbewilligung erteilt.

³ Der Verkauf von Esswaren und Getränken ist verboten. Getränke und Esswaren können jedoch von den Benützern mitgebracht und zubereitet werden.

⁴ Politische Veranstaltungen sind vorgängig durch die Regionalpolizei bewilligen zu lassen. Die Bewilligung der Regionalpolizei ist der Reservationsanfrage beizulegen.

§ 7

Gebührenfreie Benützung

Folgende Benützer können die Waldhütte gebührenfrei mieten:

- Behörden und Kommissionen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde
- Personalanlässe der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde sowie der
- Forstbetriebsgemeinschaft
- Schulheim St. Benedikt
- Bremgarter Vereine (1 Benützung pro Kalenderjahr)

IV. Benützungsgebühren und Kosten

§ 8

Benützungsgebühren

¹ Die Benützungsgebühren sind im Gebührenreglement Anhang I geregelt.

² Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

³ Das Brennholz ist in der Benützungsgebühr enthalten.

V. Benützungsdauer, Übergabe und Rückgabe

§ 9

Übergabe,
Rückgabe

¹ Der Schlüssel kann vor dem Anlass beim jeweiligen Hauswart bezogen werden.

² Die Benützer verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglements sowie zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch des Mietobjekts.

³ Die Benützer sind für das Aufräumen und die Reinigung der Waldhütte und deren Umgebung verantwortlich. Der anfallende Kehricht ist mitzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 10

Rücktritt durch
Veranstalter oder
Vermieter

¹ Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass, ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet.

² Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehende Ziffer¹ verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 2. Dezember 2013 und tritt mit Beschluss des Stadtrates am 1. Juli 2020 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom 29. Juni 2020 (Prot.-Nr. 168).

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach
Stadtammann

Maja Schelbert
Stadtschreiber-Stv.

Anhang I Gebührenreglement Waldhütte Hermetschwil-Staffeln

<u>Benützungsgebühren</u>	ortsansässige Benützer	andere Benützer
Waldhütte (inkl. Brennholz)	50 CHF	100 CHF